

# Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

*(Beschlossen am 21. März 2015, Eintragung ins Vereinsregister erfolgt)*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband der Barbara Sher Coaches" („**Verband**“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbands**

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck des Verbandes ist
  - a. die Definition und Wahrnehmung der berufsständischen Interessen von Barbara Sher Coaches;
  - b. die Förderung von Aus- und Weiterbildung und Erwerbsmöglichkeiten von Barbara Sher Coaches;
  - c. die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Barbara Sher Coaches über Fach- und Branchengrenzen hinweg;
  - d. die Erhaltung und Pflege des Ansehens des Berufsstandes der Barbara Sher Coaches;
  - e. die Artikulation der Interessen der Barbara Sher Coaches gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft, Medien und Politik; und
  - f. die Pflege von internationalen Kontakten.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -maßnahmen sowie interne Arbeitskreise;
  - b. Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten Coaching Themen unter Nutzung von Print- und Onlinemedien;
  - c. die Initiierung von Stammtischen und weiteren Veranstaltungen, die der Pflege sowohl der beruflichen als auch der persönlichen Beziehungen der Mitglieder sowohl auf regionaler, als auch auf bundesweiter und internationaler Ebene dienen sollen;

## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

- d. die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen, insbesondere anderen Verbänden, die nach einer Barbara Sher Coaching Methode arbeiten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- e. die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen; und
- f. weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verband alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

(3) Der Verband ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband verfolgt nicht die wirtschaftliche Förderung einzelner Mitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a. Vollmitglieder,
- b. Fördermitglieder, und
- c. Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann – mit Ausnahme der in dieser Satzung geregelten Sonderfälle - nicht einem anderen überlassen werden.

### § 4 Vollmitgliedschaft

Vollmitglied kann jeder Barbara Sher Coach werden. „**Barbara Sher Coach**“ i.S.d. Satzung ist jede natürliche Person,

- a. die ein persönliches, von Barbara Sher eigenhändig oder faksimiliert unterzeichnetes Zertifikat über die Absolvierung ihrer Coach Ausbildung mit mindestens 300 Stunden seitens des Frankfurter Ring e.V. erworben hat,
- b. die ein vergleichbares ein persönliches, von Barbara Sher eigenhändig oder faksimiliert unterzeichnetes Zertifikat über die Absolvierung ihrer Coach Ausbildung erworben hat, sofern Barbara Sher die Ausstellung bestätigt.

# Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

## § 5 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund von Kenntnissen, Erfahrungen, Einflüssen und sonstiger Bedeutung, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt. Fördermitglieder können u.a. Erfolgsteamleiter nach Barbara Sher werden.

(2) Juristische Personen sollen nur dann Fördermitglied werden, wenn sie nachweislich Barbara Sher Coaches gemäß § 4 beschäftigen. Andere Coach Verbände im weitesten Sinne können nicht Fördermitglied werden.

(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Der Verband bietet den Fördermitgliedern eine Plattform für einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den Voll- und Ehrenmitgliedern.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und verfügen nicht über Stimmrechte.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## § 7 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Verbands zu richten. In dem Aufnahmeantrag hat sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen einschließlich der Beitragsordnung zu verpflichten und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft gemäß § 4 darzulegen. Der Vorstand kann die Antragsteller vor Bearbeitung des Antrags dazu auffordern, Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen vorzulegen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Antragsteller nicht gemäß § 4 lit a ein Zertifikat erworben hat. Antragsteller, die eine Fördermitgliedschaft anstreben, erklären mit

## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

ihrem Aufnahmeantrag zugleich, welche Höhe ihr jährlicher Förderbeitrag nach ihrer Vorstellung haben soll.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Im Falle der Ablehnung des Antrags hat der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist aber nicht zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die vom Gesamtvorstand in der nächsten ordentlichen Sitzung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich übersandt.

### § 8 Veränderung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht bei Vollmitgliedern, die auf Antrag nur vorübergehend (das bedeutet maximal 1 Jahr) eine Mitgliedschaft im Verband ruhen lassen wollen („**ruhende Mitglieder**“). Während dieser Zeit haben sie die gleichen Rechte wie Fördermitglieder. Sie haben keinen Förderbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch ihre Auflösung, ihre Liquidation, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen mangels Masse,
- b. bei natürlichen Personen durch den Tod,
- c. durch Austritt, oder
- d. Ausschluss.

(3) Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern gilt Folgendes:

- a. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- b. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

## **Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)**

Sitzung des Präsidiums den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

- c. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Der Ausschließungsbeschluss gilt dem Mitglied – unter Versendung an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Post-, Email- oder Faxadresse des Mitgliedes – mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen.
- d. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung über Ausschlüsse zu informieren.
- e. Ein Ausschluss wegen rückständiger Beiträge von mindestens einem Jahr kann der Vorstand ohne vorherige Anhörung und Ausschließungsantrag vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen ausstehenden Beitrag nicht in voller Höhe gezahlt hat.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

### **§ 9 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Gesamtvorstand,
- c. das Präsidium;
- d. der Vorstand.

(2) Das Präsidium kann die Einsetzung einer Geschäftsführung beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

### **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Vollmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Gründungsmitglieder sind Vollmitglieder.

## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

(2) Die Beitragsordnung regelt darüber hinaus auch Regelungen und/oder Richtlinien für die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sonstiger Fördermitglieder. Ansonsten wird die jährliche Beitragshöhe für Fördermitglieder von dem Vorstand mit dem einzelnen Fördermitglied vor der Aufnahme verhandelt und vom Präsidium beschlossen.

Der Beitrag für Fördermitglieder kann auch in Form einer jährlichen, halbjährlichen oder monatlichen Sachleistung entrichtet werden, die monetär bewertet wird. Die Beitragshöhe für ein Fördermitglied bleibt solange unverändert, bis der Vorstand mit dem Fördermitglied eine Beitragsanpassung vereinbart, die das Präsidium beschließt.

(3) Vollmitgliedern stehen die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Verbandes sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu.

(4) Fördermitglieder sollen in geeigneter Weise am Verbandsleben beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Verbandes, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen des Verbandes zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums, das während seiner Amtszeit nicht mehr als Vollmitglied ist oder ruhendes Mitglied wird, kann sein Amt und damit auch sein Rechte und Pflichten als Vollmitglied bis zum Ablauf seiner Amtszeit wahrnehmen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine private oder dienstliche Post- und Email-Adresse schriftlich zu übermitteln und Änderungen des Namens sowie der Post- und/oder Email-Adresse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dem Verband für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten.

7) Zwischen den Mitgliederversammlungen besteht die Möglichkeit des Austausches über Telefonkonferenzen. Diese dienen der laufenden Zusammenarbeit, der Verbandsarbeit und dem allgemeinem Austausch aller Mitglieder. Hier ist es möglich, Vorlagen für Entscheidungen zu erarbeiten, welche dann in einer schriftlichen oder mündlichen Abstimmung beschlossen werden. Weiterhin können hier Vorlagen und Entscheidungen erarbeitet werden, die im Wege der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen.

## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

(8) Die Mitglieder können an sämtlichen Veranstaltungen zum Zweck des Austausches und der Verbandsarbeit entweder persönlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch (etwa via Skype) teilnehmen. Die Teilnahme und Abstimmung via elektronischer Medien setzt voraus, dass diese über eine dem Verband bekannte elektronische Adresse stattfindet. Für Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist § 13 (5) zu beachten.

### § 11 Vorstand und Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus höchstens zwölf natürlichen Personen: dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie bis zu acht Beisitzern. Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Vorstand“).

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein, zwei Mitglieder des Vorstands oder einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises vertreten.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vollmitglieder sein, ihrer Beitragspflicht nachgekommen sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Das Präsidium kann mit 2/3 seiner Stimmen Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund bis zur nächsten Mitgliederversammlung ihres Amtes entheben. Für alle Ämter, ausgenommen die der Beisitzer, finden separate Wahlgänge statt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan, oder durch Beschluss des Präsidiums allein dem Vorstand zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Verbandes und die berufsständische Vertretung gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- b. Ausführung der Beschlüsse von Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung,



## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

- c. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung,
- d. Entscheidung über die Bestellung und den Aufgabenbereich der Geschäftsführer,
- e. Entscheidung über die angemessene Vergütung der Geschäftsführer,
- f. Zustimmung zu Nebentätigkeiten und der Übernahme von Mandaten durch die Geschäftsführer,
- g. Entscheidung über Einräumung von Vertretungsbefugnissen gemäß § 30 BGB mit Zuweisung des entsprechenden Geschäftskreises,
- h. Verabschiedung einer von der Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i. Abstimmung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans für das bevorstehende Geschäftsjahr vor Beginn des Geschäftsjahres und Vorlage desselben zur Zustimmung in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstand und zur Information in der nächsten Mitgliederversammlung,
- j. Beratung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr; dieser Bericht muss eine Bilanz der Vermögenswerte und eine Einnahmen und Ausgabenrechnung enthalten, und Vorlage desselben zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand,
- k. Beschluss über an das Präsidium von ordentlichen Mitgliedern gestellte Anträge,
- l. Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Das Präsidium tritt mindestens ein Mal im Kalenderjahr zusammen. Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten. Bei Verhinderung auch aller Vizepräsidenten ist das Präsidium nicht beschlussfähig. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch den Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer zu seiner Unterstützung bestimmen. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle eines Stimmengleichgewichts muss der Vorstand entscheiden; besteht auch nach dieser Entscheidung Stimmengleichgewicht, entscheidet die Stimme des Präsidenten. In besonderen Fällen kann eine schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.



## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

(6) Präsidiumsmitglieder dürfen an Beschlüssen nicht mitwirken, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet das Präsidium.

(8) Das Präsidium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 12 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium sowie ggf. den Leitern der Fach- und Regionalgruppen. Die Leiter können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Richtlinien der Verbandstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (dieser Bericht muss eine Bilanz der Vermögenswerte und eine Einnahmen und Ausgabenrechnung enthalten),
- b. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 7 Abs.2),
- c. Beteiligung von Fördermitgliedern am Verbandsleben (§ 10 Abs.4),
- d. Zustimmung zum vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans (§ 11 Abs.4i.).

(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten. Bei Verhinderung auch aller Vizepräsidenten führt den Vorsitz der Schatzmeister. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, ist der Gesamtvorstand nicht beschlussfähig. Über die nicht öffentlichen Sitzungen hat der Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer zu seiner Unterstützung bestimmen.

(4) Mitglieder des Gesamtvorstands dürfen an Beschlüssen nicht mitwirken, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

(5) Die Mitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Gesamtvorstand.

# Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

(6) Der Gesamtvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn ein Zehntel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidenten verlangt. Alle Vollmitglieder und Ehrenmitglieder des Verbandes sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich (d.h. per Post oder per e-mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Post-, Fax oder Email-Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- b. Wahl zweier Kassenprüfer;
- c. Beschluss und Anpassungen der Beitragsordnung;
- d. Entgegennahme der Rechenschaftsberichts und des Haushaltsplans vom Gesamtvorstand;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Kenntnisnahme des Haushalts einschließlich des Stellenplans des Verbandes;
- g. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
- h. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung; und
- i. Auflösung des Verbandes.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, wenn er verhindert ist, einer der Vizepräsidenten. Bei Verhinderung auch aller Vizepräsidenten führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung der Schatzmeister. Ist kein Mitglied des Vorstandsanwesend oder beantragt es der Präsident, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat die

## Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

Versammlung mit dem Ziel zuleiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch zu leiten.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder – beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Ein eingeladenes, aber an der Mitgliederversammlung verhindertes Vollmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Vollmitglied übertragen. Die Vollmacht muss am Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Pro anwesendem Vollmitglied kann nur eine Vollmacht ausgeübt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Verbandszwecks oder die Auflösung des Verbands Dreiviertel der anwesenden Vollmitglieder. Diese können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer zu seiner Unterstützung bestimmen.

(6) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens 25% der anwesenden Vollmitglieder oder legt es der Versammlungsleiter fest, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **§ 14 Geschäftsführung**

(1) In Abhängigkeit vom Beschluss des Präsidiums gemäß §9 Abs.2 setzt sich eine mögliche Geschäftsführung aus einem oder mehreren Geschäftsführern zusammen.

(2) Die Geschäftsführer werden für die Dauer von mindestens drei Jahren durch das Präsidium bestellt. Ein Geschäftsführer kann zum Hauptgeschäftsführer bestellt werden. Mit Amtsantritt sollen die Geschäftsführer kein anderes Beschäftigungsverhältnis haben, das im Widerspruch zu den Interessen des Verbands stehen könnte. Nebentätigkeiten und die Übernahme von Mandaten in Gremien außerhalb des Verbands bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Präsidium entscheidet über die angemessene Vergütung der Geschäftsführer.

## **Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)**

(3) Den Geschäftsführern können zur Führung der Verbandsgeschäfte entsprechende Vertretungsbefugnisse nach § 30 BGB eingeräumt werden.

(4) Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt die Zusammenarbeit und Ressortaufteilung zwischen mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium beschlossen.

### **§ 15 Aufgaben und Befugnisse einer Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand und das Präsidium bei ihren Aufgaben. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und führt die Bücher im Auftrag des Vorstands.

(2) Die Geschäftsführung bereitet nach Weisung des Vorstands die Sitzungen des Präsidiums, und nach Weisung des Präsidiums die Sitzungen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung vor und stellt die dafür notwendigen Tagesordnungen unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Mitgliedern der Organe eingegangenen Anträge zur Tagesordnung auf.

(3) Die Geschäftsführung entwirft den Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans für das bevorstehende Geschäftsjahr und legt ihn dem Präsidium vor.

(4) Die Geschäftsführung entwirft für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht, in dem die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen nachgewiesen wird und legt sie dem Präsidium vor. Dieser Bericht muss eine Bilanz der Vermögenswerte und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthalten.

(5) Der Verband kann eine Geschäftsstelle betreiben, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

(6) Die Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen des mit dem Haushalt genehmigten Stellenplans erfolgt durch die Geschäftsführung nach Freigabe durch den Vorstand.

(7) Wenn das Präsidium keine Geschäftsführung bestellt, kann das Präsidium beschließen, die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen zu lassen.

### **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

# Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)

(2) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Verbands. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Verbands. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Der Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung sind alljährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 17 Fach- und Ländergruppen**

(1) Für bestimmte Bundesländer, Regionen und/oder Arbeitsgebiete kann das Präsidium permanente oder zeitlich befristete Länder- und/oder Fachgruppen einsetzen. Die Gründungsmitglieder der Gruppen wählen einen Leiter, dessen Amtszeit mit der übernächsten, auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung endet. Wiederwahlen sind zulässig. Daneben sollen die Mitglieder der Gruppen einen Stellvertreter des Leiters wählen, dessen Amtszeit der des Leiters entspricht. Beide Wahlen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der mehrheitlichen Bestätigung des Vorstands. Nach Konstituierung entscheidet die jeweilige Gruppe im vom Präsidium gesteckten Rahmen über Mitgliedschaften in der betreffenden Länder- oder Fachgruppe und ihre innere Ordnung.

(2) Die Fach- und Ländergruppen berichten regelmäßig über ihre Arbeit gegenüber dem Präsidium. Der Vorstand legt fest, ob die jeweiligen Fach- und Ländergruppen nur nach Freigabe durch das Präsidium befugt sind, sich öffentlich in Presse und Medien zu äußern.

## **§ 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschließlich der Verband mit seinem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder seiner Organe für Verbindlichkeiten des Verbands besteht nicht.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Versammlung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Verband muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des

# **Satzung des „Verband der Barbara Sher Coaches e.V.“ (BSC)**

Verbands fällt das Vermögen an die Anfallberechtigten, die durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden und bei denen sich auch um die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vollmitglieder, dann zu gleichen Teilen anfallberechtigt, handeln kann.

## **§ 20 Gründungsvereinbarung**

(1) Der Verein entsteht durch Feststellung der Satzung und durch Bestellung des ersten Präsidenten jeweils durch die Gründer. Die Gründer können diesen ersten Präsidenten für den Zeitraum bis zum Ablauf der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung in das Vereinsregister als alleiniges Mitglied des Vorstands bestellen. Indem Fall bedarf es keiner Bestellung weiterer Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums oder des Gesamtvorstands, sondern der Präsident nimmt die Aufgaben sämtlicher vorgenannter Organe bis zur Wahl der weiteren Mitglieder alleine wahr. Der Verein wird bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Vorverein geführt. Der Verein kann seine Arbeit bereits aufnehmen und Rechtsgeschäfte tätigen.

(2) Die Gründungsversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, bis zu Eintragung des Verbands im Vereinsregister Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Vereinsregister, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

## **§ 21 Allgemeines**

(1) Erklärungen gelten als dem jeweiligen Organ zugegangen, wenn sie an das Organ adressiert und einem Mitglied des Organs zugegangen sind.

(2) Zur Wahrung der durch diese Satzung bestimmten schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung i.S.d. § 127 Abs.2 BGB.

Diese Satzung ist die in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2015 beschlossene Satzung.